

## Neue Seiten eines alten Stars

Das Angebot „Sachsen-Express online“, herausgegeben von der Sachsen-Express digital GmbH & Co. KG, berichtete auf seiner Internetseite vom laufenden Strafverfahren gegen den ehemaligen, aber lokal immer noch bekannten, Fußballprofi F. Diesem wurde seinerzeit von der Staatsanwaltschaft Dresden eine schwere Vergewaltigung zum Nachteil einer Prostituierten zur Last gelegt. Neben der unverfälschten Abbildung des Angeklagten, der vollen Nennung seines Namens, seines Alters und Daten zum beruflichen Werdegang wurden auch Einzelheiten des Tatvorwurfs geschildert. Dem Internetangebot war u.a. zu entnehmen:

„Die Geschädigte bietet in Dresden ihre Dienste als Domina an. Ihre Spezialitäten: Sklavenerziehung, Fesselungen, Demütigungen. Intimkontakte zur Herrin sind bei der erfahrenen Domina ein striktes Tabu. Stammgast F. wollte sich damit jedoch nicht abfinden. Beim letzten Besuch brachte seinen eigenen Rollkoffer mit Handschellen, Fußfesseln und Brustklammern mit. Anschließend wurde F eine Stunde lang gefesselt. Als der Sex-Sklave befreit wurde, soll er direkt über sie hergefallen sein. Die Domina wurde an eine Bank gefesselt, mehr als eine Stunde lang vergewaltigt.“

F wandte sich hiergegen an die Zivilgerichtsbarkeit, das OLG untersagte die Berichterstattung aber nur zum Teil. Eine individualisierende Berichterstattung über die Tat und das Strafverfahren sowie die Behauptung, F. sei zuvor Stammgast bei der Geschädigten gewesen, sei zulässig. Zur Begründung stellte das Gericht dar, die Berichterstattung über eine Straftat stelle zwar regelmäßig eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Angeklagten dar, da das Fehlverhalten öffentlich bekannt gemacht und als negativ publiziert werde. Straftaten zählten jedoch zum aktuellen Zeitgeschehen, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien sei. Die Gemeinschaft habe ein anzuerkennendes Interesse an näherer Information über Täter und Tat. Zu dieser Information zähle auch die Eigenschaft des mutmaßlichen Täters als Stammgast beim späteren Opfer. Eine Einschränkung ergebe sich auch nicht aus den Besonderheiten der Tatumstände, etwa der Betroffenheit des Sexuallebens. Auch im Zusammenhang mit schweren Sexualstraftaten müsse der Angeklagte regelmäßig dulden, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit durch Berichterstattung in den gängigen Medien befriedigt werde.

F sieht sich durch diese Entscheidung in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt. Die Berichterstattung betreffe den innersten Kernbereich der Menschenwürde, der unantastbar sei. Seiner Intimsphäre habe gegenüber dem Informationsinteresse der Allgemeinheit Vorrang eingeräumt werden müssen. Die individualisierende Berichterstattung habe „Sachsen-Express online“ auch nur deshalb gewählt, um über die damit verbundene Anprangerung die Medienwirksamkeit zu erhöhen. Deshalb erhebt F gegen die nur teilweise Untersagung Verfassungsbeschwerde zum BVerfG und begehrt die Feststellung der seinerseits erblickten Grundrechtsverletzung.

Ist die Verfassungsbeschwerde begründet?

Auszug aus dem Kunsturhebergesetz (KUG)

**§ 22 KUG**

<sup>1</sup>Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

<sup>2</sup>Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. <sup>3</sup>Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. <sup>4</sup>Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

**§ 23 KUG**

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.